Samtgemeinde Oderwald **22. Oktober 2026**
Der Samtgemeindebürgermeister

Fachbereich: SGB
Fachbereichsleiter:

Drucksache-Nr.: SG-XII/007/2026

Beschluss über die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden des Samtgemeinderates gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Rat der Samtgemeinde Oderwald	04.11.2026		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage und Sachverhalt
Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Die Regelung schließt unmittelbar an die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Samtgemeinderates nach § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG an.

Ausgestaltung der Stellvertretung
Soweit mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestimmt werden, sollte eine eindeutige Reihenfolge festgelegt werden. Die Stellvertretung der bzw. des Ratsvorsitzenden ist von der Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen bzw. Samtgemeindebürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG zu unterscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Oderwald beschließt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, dass die bzw. der Vorsitzende des Samtgemeinderates durch folgende Person bzw. Personen vertreten wird. (Namensvorschläge erfolgen in der Sitzung aus der Mitte des Samtgemeinderates).**

gez. Lohmann

Anlagen: Keine